

Grundrisse des Rechts

Jugendstrafrecht

von

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier, Prof. Dr. Dieter Rössner, Prof. Dr. Heinz Schöch

[Prof. Dr.] Dieter Rössner, Professor an der
Philipps-Universität Marburg, Institut für Kriminalwissenschaften. (Stand: April 2006)

3. Auflage

Jugendstrafrecht – Meier / Rössner / Schöch

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Jugendstrafrecht



Verlag C.H. Beck München 2013

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 63903 6

Kriminalitätstypisches Verhalten (K-Verhalten)

Durchschnittstypisches Verhalten (D-Verhalten)

6. Die Tat (Forts.)

Sorgfältige Planung der Tat (Vorbereitungsmaßnahmen, Opfer, Tatobjekt, Tatmittel, Vorgehensweise, alternative Vorgehensweisen, besondere Vorsichts- bzw. Verdunkelungsmaßnahmen, Beuteverwertung usw.)

Keine Planung im eigentlichen Sinne; spontanes Wahrnehmen einer „günstigen“ bzw. „verführerischen“ Gelegenheit

(2) Im nächsten Schritt schließt sich die **Querschnittsbetrachtung** an, die nach kriminalitätsfördernden K-Kriterien bzw. kriminalitätshemmenden D-Kriterien unmittelbar vor dem Tatzeitpunkt und ihrer Ausprägung fragt (wie lange besteht das Kriterium), um weitere Erkenntnisse zur aktuellen Kriminalitätsgefährdung zu erhalten. Besonders relevant sind dabei folgende Merkmale:

K-Kriterien

Vernachlässigung des Leistungsbezirks sowie sonstiger familiärer und sonstiger sozialer Pflichten
Fehlendes Verhältnis zu Geld und Eigentum
Unstrukturiertes Freizeitverhalten

Fehlende Lebensplanung
Mangelnder Realitätsbezug

Forderung nach Ungebundenheit

D-Kriterien

Erfüllung der sozialen Pflichten

Adäquates Anspruchsniveau

Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit

Reales Verhältnis zu Geld und Eigentum

Persönliches Engagement für Personen und Sachinteressen

Anpassungsbereitschaft, Belastbarkeit

Die jeweils vier ersten Kriterien weisen, wenn sie im Einzelfall **zusammentreffen**, auf besonders starke kriminelle Gefährdung bzw. besondere Resistenz gegen Kriminalität hin und haben daher starkes prognostisches Gewicht.

(3) Abgerundet wird die Analyse des Sozialverhaltens durch den Blick auf die **Relevanzbezüge** des Probanden, d. h. auf die den Alltag bestimmenden und tief verwurzelten Charakteristika des Lebensstils, und die **Wertorientierung**, soweit sie erhoben werden kann.

d) Auf der genauen Analyse des Lebenslängsschnitts sowie des Querschnitts am Maßstab der K- bzw. D-Kriterien und der Rele-

vanzbezüge und Wertorientierung erfolgen (1) Diagnose, (2) Prognose und (3) Interventionsüberlegungen:

- 42 (1) Die **Diagnose** orientiert sich an der **Stellung der Delinquenz in der Lebensentwicklung des Jugendlichen**. Auf diese Weise wird die Dynamik des Geschehens und vor allem der Entwicklungsbezug der Jugendkriminalität (s. o. Rn. 34f.) bei den ersten beiden Typen berücksichtigt:
- Kontinuierliche Hinentwicklung zur Straffälligkeit ab früher Jugend
 - Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung als vorübergehender Einbruch
 - Krimineller Übersprung
 - Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit
 - Kriminalität aus psychischer Auffälligkeit

Für die Diagnose der Jugendkriminalität ist die Unterscheidung zwischen kontinuierlicher Hinentwicklung und Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreifung am wichtigsten. Während die erste durch ausgeprägte Tendenzen zum K-idealtypischen Verhalten, insbesondere auch im Leistungsbereich, erkennbar ist und die Kriminalität so Teil des Lebensstils wird, ist die letztere allenfalls durch einzelne und weniger intensive Tendenzen zum K-idealtypischen Verhalten, meistens ausschließlich im Freizeitbereich, ansonsten aber eher durch Neigungen zum D-idealtypischen Verhalten geprägt. Der kriminelle Übersprung erfasst Straftaten, die einen Bruch in der Lebensentwicklung bedeuten, wie z. B. Konflikttaten. Bei der Feststellung von psychischen Auffälligkeiten endet die Diagnose nach MIVEA und es ist ein psychiatrischer Sachverständiger hinzuzuziehen. Die **Basisprognose** ergibt sich aus der kategorischen Einordnung der Delinquenz in die Lebensentwicklung des Jugendlichen.

- 43 (2) Im 2. Schritt sind im Rahmen der Einzelfallanalyse **individuelle persönliche und soziale Lebensumstände** zu beachten, die **positiv oder negativ die Basisprognose beeinflussen könnten**. Dadurch wird den rechtlichen Anforderungen aus Art. 1, 2 GG an eine auf den einzelnen abstellende Beurteilung wie mit keinem anderen Verfahren genüge getan. Dieser ganz **individuelle Prognoseteil** kann angereichert und wissenschaftlich fundiert werden, wenn man an dieser Stelle die Ergebnisse der neuen **Resilienzforschung** mit einbezieht. Dabei geht es um die Frage, wie sich Kinder und Jugendliche trotz Vorhandenseins des anomischen Syndroms mit erheblichen psychi-

schen und sozialen Belastungen normal entwickeln können (grundlegend *Werner/Smith*, *Overcoming the odds*, 1992). Welche **Schutzfaktoren** (*Killias*, *Grundriss der Kriminologie*, 2002, Rn. 651) sind wirksam? Die Forschungen dazu (*Lösel/Bender*, *Protective factors and resilience*, in: *Farrington/Coid*, *Prevention of adult antisocial behavior*, 2002; *Lösel/Pomplun*, *Jugendhilfe statt Untersuchungshaft*, 1998) heben auf folgende protektive Faktoren ab: Normale Intelligenz, flexibles Temperament, aktives Problemlösungsverhalten, positives Selbstkonzept, feste Bezugsperson (z. B. außerhalb der belasteten Familie), zufriedene Akzeptanz bei sozialer Unterstützung, strukturiertes Leben, Normorientierung. Vielfach finden solche Personen bei einem Wendepunkt des Lebens (z. B. Unterkunft an anderem Ort, Ausbildung, Militärdienst) eine zweite Chance, die sie zu nutzen verstehen. Solche protektiven Faktoren sind sowohl bei der Prognose entsprechend zu gewichten als auch bei der Intervention zu beachten (zum Ganzen ausführlich und kriminologisch orientiert *Sommerfeld*, *Die Innenwelt der Widerständigen*, 2010).

(3) Die **Interventionsprognose** berücksichtigt die bei der Diagnose festgestellten Erziehungs- oder Ahndungsdefizite und die auf entsprechende Kompensation zielenden jugendstrafrechtlichen Reaktionen. So kann die relativ negative Basisprognose durch den intensiven Einsatz z. B. einer Betreuungsweisung in geeigneten Fällen erheblich verbessert werden. Häufig genügt schon punktuelle soziale Unterstützung z. B. durch Beschaffung einer Unterkunft, Schuldenregulierung und von Kontakten, um die Rückfallgefahr wesentlich zu mindern (*Spieß*, *MschrKrim* 1981, 269 ff.; siehe hierzu auch die Falllösung in § 12, in der die einzelnen Aspekte ausführlich am Einzelfall erörtert werden; ferner *Kaiser/Schöch*, Fall 6).

Aus den dargelegten und erklärten Schritten der jugendkriminologischen Einzelfallanalyse lässt sich das folgende Prüfungsschema ableiten. Denken Sie aber daran, dass die Einzelfallanalyse gerade das komplexe Geschehen und die individuellen Wirkungszusammenhänge erfassen soll und die Gliederung nicht dem schematischen Abhaken von Merkmalen sondern der Erfassung des Gesamtgeschehens dient (s. auch HK-JGG/*Wulf*, § 5 Rn. 28 ff. mit weiteren Verfeinerungen und nützlicher Tabellen auch zur Erfassung der Schutz- und Risikofaktoren).

1. Das soziale Verhalten im Lebenslängsschnitt

- 1.1. Erziehung, Familie, Wohn- und Aufenthaltsbereich
- 1.2. Leistungsbereich

- 1.3. Freizeitbereich
- 1.4. Kontakte und Bindungen
- 1.5. Sonstiges
- 1.6. Delinquenzbereich
- 2. Das soziale Verhalten im Lebensquerschnitt**
- 2.1. Kriminalitätsfördernde Konstellation und weitere Faktoren
- 2.2. Kriminalitätshemmende Konstellation und weitere Faktoren
- 3. Relevanzbezüge (und Wertvorstellungen)**
- 4. Diagnose des Jugendstraftäters in seinen sozialen Bezügen**
- 4.1. Die Stellung der Delinquenz in der Lebensentwicklung
 - Kriminalität als Folge kontinuierlicher Hinentwicklung
 - Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife als vorübergehender Einbruch
 - Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit
 - Krimineller Übersprung
 - Kriminalität bei psychischer Abnormität
- 4.2. Prognose zur Erziehungslage**
- 4.2.1. Basisprognose
- 4.2.2. Schutzfaktoren trotz Gefährdung (individuelle Prognose)
- 4.2.3. Interventionsprognose
- 4.3. Folgerungen für die jugendstrafrechtliche Sanktion

5. Abschließende Anwendungsaspekte

- 46 Die vorstehenden Befunde zur dogmatischen Struktur des jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgensystems und die kriminologischen Erkenntnisse zum Erscheinungsbild der Jugendkriminalität lassen sich in widerspruchsfreier Weise zusammenführen. Der phänomenologischen Unterscheidung in Intensiv- und Episodenkriminalität entspricht die jeweils in differenzierten Stufen unterteilte Reaktionsmöglichkeit nach Erziehungs- bzw. Ahndungsbedarf. Von daher betrachtet steht die dogmatisch grundlegende Entscheidung zur Erziehungssituation in unmittelbarem Bezug zur empirisch belegten Typologie der Jugendkriminalität. Die Grundstruktur ist damit recht klar:
- Für die episodenhafte Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung sind die Mittel der Wahl Toleranz oder jenseits einer bestimmten Deliktsschwere ahndende Grenzziehung mit dem Appell an jugendliche Verantwortlichkeit.

- Jugendkriminalität, die Anzeichen einer kontinuierlichen Hinentwicklung zu einer kriminellen Karriere zeigt und durch entsprechende soziale Problemlagen gekennzeichnet ist, bedarf dagegen erziehungsorientierter Prävention, die sowohl persönlichkeitsfördernder als auch kontrollierender Art im Jugend-Strafrecht sein kann.

Im **Fall 1** sind bei A und B die kriminologischen Unterschiede offenbar und lassen auch den direkten Bezug zur dogmatischen Weichenstellung je nach Erziehungs- und Ahndungsbedürftigkeit deutlich hervortreten (s. o. Rn. 12 ff.).

Bei **Fall 4** erfordert schon die Schwere der Tat und die weitere Gefahr eine genaue kriminologische Einzelfallanalyse. C zeigt in allen relevanten Bereichen erhebliche Auffälligkeiten und erfüllt zudem eine ganze Reihe von K-Kriterien. Auffällig ist sein Relevanzbezug zum Gemeinschaftsleben in einer gewalttätigen Skin-Gruppe wie auch sein Wertgefüge, das Gewalt gegen Punks als gerechtfertigt ansieht. Seine Taten sind offenbar an seinen Lebensstil gebunden, er hat sich kontinuierlich zur Gewaltkriminalität hinentwickelt. Die Gruppengebundenheit und enge Weltsicht sprechen für einen Entwicklungsrückstand nach § 105 I Nr. 1 JGG. Die Prognose ist auch unter Berücksichtigung individueller Aspekte und einer Intervention negativ, so dass bei ihm Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (und Schwere der Schuld) nach § 17 II JGG zur Anwendung kommt. Freilich müsste diese Einzelfallanalyse stärker differenziert werden. Hier soll es bei dieser Skizze sein bewenden haben. Eine ausführliche Einzelfallanalyse ist exemplarisch in § 12 zu finden.

Empfehlungen zur vertiefenden Lektüre: *Lenz*, Die Rechtsfolgensystematik im Jugendgerichtsgesetz, 2007; *Nothacker*, Das sozialisationstheoretische Konzept des Jugendkriminalrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1986; *Rössner*, Mediation im Strafrecht, in: *Maelicke/Sonnen* (Hrsg.), Handbuch der Resozialisierung, 2. Aufl., 2004, 203–231; *Stelly/Thomas*, Einmal Verbrecher – immer Verbrecher?, 2001; *diess.*, Kriminalität im Lebenslauf, 2005.

§ 7. Informelle Reaktionen auf Jugendkriminalität

Fall 1: Der 15-jährige A wird bei einem Kaufhausdiebstahl (CD im Wert von 25 €) erwischt und angezeigt. Die Staatsanwaltschaft überweist den Fall an ein Schülerprojekt, das an der Schule des A eingerichtet worden ist. Ein Gremium aus drei Schülern lädt A zu einem Gespräch ein, spricht mit ihm über seine Tat und vereinbart mit ihm, dass er einen Aufsatz zu dem Thema schreibt „Warum klauen verboten ist“.

- a) Muss A noch mit einer Anklage rechnen? → Rn. 21
- b) Mit welchen Konsequenzen muss A rechnen, wenn er nach vier Wochen erneut beim Diebstahl einer CD erwischt wird? → Rn. 22

Fall 2: Der 17-jährige B ist in alkoholisiertem Zustand mit seinem Freund F in Streit geraten und hat ihn zusammengeschlagen. Der Jugendstaatsanwalt stellt B in Aussicht, dass er das Verfahren einstellen werde, wenn B zuvor 40 Stunden gemeinnützige Arbeit in einem Krankenhaus ableiste. Zulässigkeit dieser Vorgehensweise? → Rn. 23

Fall 3: Der zur Tatzeit 18 Jahre alte C ist wegen Raubes angeklagt. Er soll einem Mitschüler unter Androhung von Gewalt einen MP3-Player weggenommen haben. Der Jugendrichter ist bereit, das Verfahren einzustellen, wenn sich C im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs mit dem Geschädigten wieder versöhnt. Die Angelegenheit wird an eine Schlichtungsstelle abgegeben, die sich auf die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren spezialisiert hat. Ein Ausgleich kommt jedoch nicht zustande, da sich der Geschädigte überraschend weigert, mit C noch einmal zusammenzutreffen und von ihm eine Entschuldigung entgegenzunehmen. Konsequenzen für das Strafverfahren? → Rn. 32

I. Kriminalpolitische Zielsetzung und verfahrensrechtliche Einordnung

- 1 Wie der Überblick über Umfang, Struktur und Entwicklung der Jugendkriminalität gezeigt hat, ist es im statistischen Sinn normal, dass Jugendliche im Verlauf ihrer Entwicklung ein oder mehrere Delikte begehen (s. o. § 3 Rn. 6). Bei den meisten Jugendlichen stellt die Begehung von Straftaten eine bloße Episode im Rahmen des Entwicklungsprozesses dar, der mit zunehmender Einbindung in die Gesellschaft keine Bedeutung mehr zukommt. Für die strafrechtliche

Reaktion ergibt sich hieraus die Konsequenz, dass zur erzieherischen Einwirkung auf den Jugendlichen eine **förmliche Verurteilung und Sanktionierung in vielen Fällen nicht erforderlich** ist: Da ein Großteil der Straftaten nicht die Folge individueller Erziehungsbedürftigkeit, sondern Ausdruck jugendtypischen Experimentier- und Probierhandelns ist, sind förmliche, auf die Behebung von Erziehungsdefiziten abzielende Sanktionen meist nicht angezeigt. Auch auf die Verhängung von ahndenden, als „Denkzettel“ wirkenden Sanktionen kann verzichtet werden, wenn dem Verfahren kein besonders schwerwiegender Vorwurf zugrunde liegt. Nimmt man hinzu, dass die mit einer förmlichen Sanktionierung regelmäßig verbundene **Stigmatisierungswirkung** den Sozialisationsprozess des Jugendlichen erheblich erschweren und aus erzieherischer Sicht mehr schaden als nutzen kann, spricht deshalb viel dafür, nach Möglichkeiten zu suchen, die es erlauben, auf die förmliche Verhängung von Sanktionen zu verzichten und das Verfahren informell zu erledigen. Derartige Möglichkeiten zur informellen Erledigung halten die §§ 45, 47 JGG bereit, wonach gegen Jugendliche durchgeführte Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen folgenlos oder nach Durchführung formloser erzieherischer Maßnahmen eingestellt werden können. Soweit nach § 105 I JGG auf die Verfehlung eines Heranwachsenden Jugendstrafrecht anzuwenden ist, gelten die §§ 45, 47 JGG auch im Verfahren gegen Heranwachsende (§ 109 II 1 JGG).

Die in den §§ 45, 47 JGG vorgesehenen Möglichkeiten zur informellen Erledigung von Jugendstrafverfahren werden meist mit dem aus dem Englischen stammenden Begriff der „**Diversion**“ bezeichnet, worunter wörtlich verstanden die Ablenkung, Umleitung oder Wegführung des Jugendlichen gemeint ist. Zwar ist diese Begrifflichkeit insofern ungenau, als die Diversion nicht ohne die Beteiligung der strafrechtlichen Kontrollinstanzen stattfindet. Der Kontakt mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und in manchen Fällen auch dem Gericht wird den Jugendlichen nicht erspart. Verzichtet wird lediglich auf die Durchführung bestimmter Abschnitte des förmlichen Strafverfahrens wie namentlich die Verurteilung des Jugendlichen und die Verhängung einer jugendstrafrechtlichen Sanktion. Dennoch hat sich der Begriff in Deutschland durchgesetzt.

Rechtlich lassen sich die in den §§ 45, 47 JGG vorgesehenen Möglichkeiten zur Diversion als **Nichtverfolgungsermächtigungen** einordnen, die den (grundsätzlich auch im Jugendstrafverfahren geltenden, vgl. § 2 II JGG, §§ 152 II, 160 I, 163, 170 I StPO) staatlichen

Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip) aus Gründen der präventiven, namentlich der **erzieherischen Opportunität** durchbrechen: Soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann von der Anklageerhebung bzw. der Verurteilung des Jugendlichen abgesehen und das Verfahren eingestellt werden. Die Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten der Strafverfolgungsorgane werden hierdurch erheblich erweitert (vgl. hierzu auch unten § 13 Abbildung 4 zu Rn. 32 ff.).

- 4 Ungeschriebene Voraussetzung für die Einstellung aus Opportunitätsgründen ist, dass der Jugendliche, dem die Straftat vorgeworfen wird, mit der auf der jeweiligen Verfahrensebene erforderlichen Sicherheit als überführt angesehen werden kann. Diversionsmaßnahmen sind dann unzulässig, wenn das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 II StPO eingestellt oder der Jugendliche in der Hauptverhandlung freigesprochen werden müsste; diese Entscheidungsformen sind grundsätzlich vorrangig. Zu diesem Vorrang gibt es nur zwei Ausnahmen: die folgenlose Einstellung nach §§ 45 I, 47 I 1 Nr. 1 JGG, die auch dann erfolgen darf, wenn der Sachverhalt noch nicht vollständig aufgeklärt ist, und die Einstellung nach § 47 I 1 Nr. 4 JGG, die dann erfolgen darf, wenn der Jugendliche an sich mangels Reife freizusprechen wäre.

II. Die informellen Erledigungsmöglichkeiten im Einzelnen

- 5 Für die Frage, welche informellen Erledigungsmöglichkeiten in einem konkreten Fall zur Verfügung stehen, kommt es darauf an, in welchem Verfahrensstadium sich der Fall befindet: Befindet er sich noch im Stadium des Ermittlungsverfahrens, ergeben sich die Reaktionsmöglichkeiten aus § 45 JGG, befindet er sich im Zwischen- oder Hauptverfahren, ergeben sie sich aus § 47 JGG. Die Entscheidung für die Wahl einer bestimmten Diversionsmaßnahme trifft jeweils dasjenige Verfahrensorgan, das für die Durchführung des betreffenden Verfahrensabschnitts die Verantwortung trägt, im Ermittlungsverfahren also der Jugendstaatsanwalt, im Zwischen- oder Hauptverfahren der Jugendrichter. Diese Aufteilung gilt auch dann, wenn der Jugendstaatsanwalt im Ermittlungsverfahren die Durchführung eines formlosen Erziehungsverfahrens vor dem Ju-